



**Satzung der FSV Adenbüttel Rethen e.V.**  
**(Fussball Spielvereinigung Adenbüttel Rethen e.V.)**  
in der Fassung vom 22.April 2007

<b>A. Allgemeine Regelungen.....</b>	<b>1</b>
§1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung	1
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Vereinsfinanzierung	2
§5 Verbandsmitgliedschaften	2
<b>B. Vereinsmitgliedschaft.....</b>	<b>3</b>
§6 Mitglieder	3
§7 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§8 Ende der Mitgliedschaft	3
§9 Vereinsausschluss	4
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</b>	<b>4</b>
§10 Beitragswesen	4
§11 Rechte der Mitglieder	5
§12 Pflichten der Mitglieder	5
<b>D. Die Organe des Vereins.....</b>	<b>5</b>
§13 Organe des Vereins	5
§14 Organmitglieder	6
§15 Mitgliederversammlung	6
§16 Der Vorstand	7
§17 Schiedsgericht	8
<b>E. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
§18 Vereinsordnung	8
§19 Haftpflicht	8
§20 Haftungsbeschränkung	9
§21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	9
§22 Einblick in die Geschäftsführung	9
§23 Inkrafttreten	9

## **A. Allgemeine Regelungen**

### **§1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**Fussball Spielvereinigung (FSV) Adenbüttel Rethen e.V.**
- (2) Der Verein wurde am 29.04.2006 gegründet und hat seinen Sitz in  
38533 Vordorf, OT Rethen, Kreis Gifhorn.  
Die Vereinsfarben sind rot, blau und weiß.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Förderung des Fußballsports.
- (2) Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung des Jugendfußballs. Insbesondere soll hier auch die Möglichkeit eines Wechsels in den Herrenbereich innerhalb des eigenen Vereins gegeben sein.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Vergütungen aus einem Vertragsverhältnis mit dem Verein (Übungsleiter etc.) müssen dem Budget des Vereins angemessen sein und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.
- (5) Mitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein steht auf einer demokratischen Grundlage und ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **§4 Vereinsfinanzierung**

- (1) Die Entrichtung aller anfallenden Kosten, sowie die Finanzierung des FSV Adenbüttel Rethen erfolgt gemäß Fusionsvertrag vom 27.04.2006 durch den MTV Adenbüttel e.V. und den TSV Rethen e.V., im weiteren Stammvereine genannt, zu gleichen Teilen.
- (2) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der Vorstand, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltes.

## **§5 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seines Fachverbandes Niedersächsischer Fußballverband e.V.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz 1 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§6 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die zugleich auch Mitglied im MTV Adenbüttel e.V. oder im TSV Rethen e.V. ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) und Ehrenmitglieder.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung diejenigen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zu keiner Beitragszahlung verpflichtet.
- (5) Ehrungen erfolgen für 25-, 40- und 50jährige Mitgliedschaft. Über weitere Ehrungen entscheidet der Vorstand.

### **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung vorläufig erworben. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an.
- (3) Der Beitritt erfolgt für mindestens eine Spielzeit.
- (4) Teilnehmer an Kursen und Seminaren oder anderen zeitlich befristeten Maßnahmen erwerben mit der Unterschrift der Anmeldung automatisch die Mitgliedschaft für die Dauer der jeweiligen Maßnahme. In dem Entgelt für die Teilnahme daran ist der für die Dauer der jeweiligen Maßnahme zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthalten. Teilnehmer an Kursen und Seminaren haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid steht der betreffenden Person die schriftliche Berufung zu. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird der Antrag mit 2/3 Mehrheit entschieden.

### **§8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt (Kündigung),
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe §9).

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende einer Spielzeit möglich. Die Kündigung ist schriftlich spätestens bis zum 1. März (Zugang des Schreibens) gegenüber dem Vorstand (Anschrift 1. Vorsitzender) zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§9 Vereinsausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei unehrenhaftem und grob unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
  - c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
  - d) wenn der fällige und zweifach angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann der Antrag mit 2/3 Mehrheit entschieden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Zur Entscheidung ist ausschließlich das Schiedsgericht nach § 17 anzurufen.
- (6) Ein Ausschluss aus der FSV Adenbüttel Rethen hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft in den Stammvereinen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§10 Beitragswesen**

- (1) Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Wirtschaftlich schwächere Mitglieder können auf Antrag von der Zahlung befreit werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen. Ausgleichszahlungen sind zulässig.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

### **§11 Rechte der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt:
  - a) sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen;
  - b) Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen;
  - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Sämtliche Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr sind berechtigt, an den Beratungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei den Beschlussfassungen und Wahlen mitzuwirken.
- (3) Sämtliche Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt, Vereinsämter zu besetzen und dazu gewählt zu werden.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht und können in der Regel nicht für ein Amt gewählt werden.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§12 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) die Vereinssatzungen einzusehen und zu befolgen;
  - b) das Ansehen des Vereins zu wahren und sein Gedeihen zu fördern;
  - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen;
  - d) die im §10 festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht abzuführen, sowie seine Arbeitsleistungen zu erbringen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§13 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

### **§14 Organmitglieder**

- (1) Die Wahl in den Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütung. Eine Aufwandsentschädigung gegen Nachweis kann gezahlt werden.

### **§15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) Festlegung etwaiger Sonderbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen gemäß § 10;
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Ernennung der Ehrenmitglieder
  - h) Änderung der Satzung mit Ausnahme des Vereinszweckes.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - j) Änderung des Vereinszweckes.
- (4) Mehrheitsverhältnisse:
  - a) Zu Abs.(3) Punkt a) bis f) ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
  - b) Zu Abs.(3) Punkt g) sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
  - c) Zu Abs.(3) Punkt h) sind drei Viertel der Stimmen erforderlich.
  - d) Abs.(3) Punkt i) ist gesondert im §21 geregelt.
  - e) Zu Abs.(3) Punkt j) ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung zu erfolgen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Antrag des Vorstandes;
  - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. und dann der 3. Vorsitzende. Bei Abwesenheit aller Vorsitzenden wird ein anderes Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (8) Bei einem ausgeglichenen Stimmenverhältnis zu einer Beschlussfassung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Im Falle einer Wahl entscheidet das Los.

- (9) Die Kassenprüfung erfolgt gemeinsam durch die Kassenwarte des MTV Adenbüttel e.V. und des TSV Rethen e.V.
- (10) Abstimmungen müssen auf Wunsch eines Mitgliedes geheim und mit Stimmzettel erfolgen. Liegt kein entsprechender Antrag vor, erfolgen die Abstimmungen mit Handzeichen. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind 8 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle (Anschrift des 1. Vorsitzenden) einzureichen.
- (11) Dringlichkeitsanträge sind nach dem Verlesen der Tagesordnung zu stellen und zu begründen. Sie sind im Protokoll schriftlich zu formulieren. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§16 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zum erweiterten Vorstand gehört der Jugendwart.
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende müssen jeweils unterschiedlichen Stammvereinen angehören. Die weiteren Vorstandsmitglieder können frei gewählt werden, wobei sich insgesamt eine paritätische Besetzung ergeben soll, jedoch mindestens 2 Vorstandsmitglieder einem der Stammvereine angehören.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieses geschieht zeitlich versetzt im Wechsel:
  - a) 1. und 2. Vorsitzender, sowie der Schriftführer in geraden Jahren
  - b) 3. Vorsitzender, Kassenwart und Jugendwart in ungeraden Jahren.Die Ämter gehen nach dem Ende der Mitgliederversammlung auf die neu gewählten Vorstandsmitglieder über.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins nach innen und nach außen. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Vereinsordnung einem anderen Organ oder einer anderen Person zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall wird er zuerst vom 2.- und dann vom 3. Vorsitzenden vertreten.
- (6) Der Vorstand kann mit Genehmigung der 1. Vorsitzenden des MTV Adenbüttel e.V. und des TSV Rethen e.V. haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- (7) Der Vorstand erlässt und ändert die Vereinsrichtlinien und -ordnungen.
- (8) Der Vorstand kann Amts- oder Funktionsträger, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind Mitglieder des

Vorstandes. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen Gehör zu gewähren.

Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung.

### **§17 Schiedsgericht**

- (1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig, sofern dies nicht von Gesetzes wegen verwehrt ist.
- (2) Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **E. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen**

### **§18 Vereinsordnung**

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Gemäß §16 (7) ist der Vorstand für Erlass und Änderung der Vereinsordnungen zuständig. Sie sind beim Vorstand sowie im Internet einsehbar.
- (3) Auf Antrag können Vereinsordnungen auch durch die Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben werden
- (4) Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Finanzordnung (Beitragsordnung)
  - b) Jugendordnung
  - c) Haus- und Platzordnung
  - d) Ehrenordnung
  - e) Schiedsgerichtsordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen erlassen werden.

### **§19 Haftpflicht**

- (1) Alle Mitglieder des FSV Adenbüttel Rethen sind bei Sportunfällen gemäß den Bedingungen des Landessportbundes versichert.

## **§20 Haftungsbeschränkung**

- (1) Die FSV Adenbüttel Rethen haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Abteilungen des Vereins entstehenden Schäden und Verlusten, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

## **§21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlich Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) In derselben Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen den Stammvereinen MTV Adenbüttel von 1912 e.V. und TSV Rethen von 1912 e.V. zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## **§22 Einblick in die Geschäftsführung**

- (1) Den Vorständen des MTV Adenbüttel e.V. und des TSV Rethen e.V. ist jederzeit Einblick in die Geschäftsführung des Vereins zu gewähren.

## **§23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 22.04.2007 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt von diesem Tage an in Kraft.

Rethen, den 22.April 2007

  
1. Vorsitzender

  
2. Vorsitzender

